



Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom 9. Juni 2017

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung,
gestützt auf die Artikel 5 Absatz 1, 7 Absatz 4, 9 Absatz 2, 10, 10b und
17 Absatz 5 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹,
verordnet:*

I

Die Anhänge 1, 5, 9 und 10 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 werden gemäss Beilage geändert.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

9. Juni 2017

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung:

Johann N. Schneider-Ammann

¹ SR 916.161

Anhang 1
(Art. 5, 10, 10b, 10e, 17, 21, 23, 40a, 55a, 61, 72 und 86)

Für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigte Wirkstoffe

Teil A: Chemische Stoffe

Aus der Liste wird gestrichen:

Triasulfuron

In die Liste werden aufgenommen:

Gebrauchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	CIPAC-Nr.	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen und Einschränkungen
...				
Schwefelkalk	Calcium polysulfide	1344-81-6	17	Fungizid
...				
Spinetoram	(1S,2R,5R,7R,9R,10S,14R,15S,19S)-7-(6-deoxy-3-O-ethyl-2,4-di-O-methyl- α -L-mannopyranosyloxy)-15-[(2R,5S,6R)-5-(dimethylamino)tetrahydro-6-methylpyran-2-yloxy]-19-ethyl-14-methyl-20-oxatetracyclo[10.10.0.0.2,10.05,9]docos-11-ene-13,21-dion	935545-74-7	802	Insektizid
...				

Teil D: Grundstoffe

Bei den Wirkstoffen «Enrahmte Milch (Magermilch)» und «Molke» wird die Spalte «Wirkungsart/Besondere Bedingungen und Einschränkungen» wie folgt geändert:

Gebräuchliche Bezeichnung	Spezifikation	Wirkungsart/Besondere Bedingungen und Einschränkungen
Enrahmte Milch (Magermilch)	...	<p>Die verwendete Magermilch muss mit einem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 der Hygieneverordnung EDI vom 16. Dezember 2016² (HyV) hitzebehandelt worden sein.</p> <p>Die Magermilch darf nicht eingesetzt werden auf den essbaren Teilen von Pflanzen, die zum menschlichen Verzehr gedacht sind. Eine Anwendung auf Keltertrauben ist erlaubt, wenn die Etikette des damit hergestellten Weins die Angaben nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016³ über Getränke enthält.</p>
Molke	...	<p>Die verwendete Molke muss mit einem Verfahren nach Artikel 49 Absatz 1 HyV hitzebehandelt worden sein.</p> <p>Die Molke darf nicht eingesetzt werden auf den essbaren Teilen von Pflanzen, die zum menschlichen Verzehr gedacht sind. Eine Anwendung auf Keltertrauben ist erlaubt, wenn die Etikette des damit hergestellten Weins die Angaben nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung des EDI über Getränke enthält.</p>

² SR 817.024.1

³ SR 817.022.12

Anhang 5
(Art. 7 Abs. 4, 10 Abs. 1 Bst. b, 11, 21 Abs. 5 und 52 Abs. 3 Bst. g und h)

Anforderungen an die Unterlagen zum Gesuch um Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang 1

Ziff. 2 Abs. 3 5. Zeile

2. Chemische Stoffe

EU

...

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Ziff. 1.11 Bst. s)

Schweiz

Verordnung des EDI vom
16. Dezember 2016⁴ über
die Höchstgehalte für
Pestizidrückstände in oder
auf Erzeugnissen pflanz-
lichen und tierischer
Herkunft (VPRH)

⁴ SR 817.021.23

Anhang 9
(Art. 17 und 24)

Teil 1:
**Einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Bewilligung
von chemischen Pflanzenschutzmitteln**

Ziff. 9CI-2.4.1.1 Abs. 2

² Darüber hinaus setzt die Erteilung der Bewilligung voraus, dass die Höchstkonzentration eingehalten wird, die für den Wirkstoff und/oder die toxikologisch massgebliche(n) Verbindung(en) des Erzeugnisses nach der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016⁵ über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischer Herkunft festgesetzt worden ist.

Anhang 10
(Art. 9 und 10)

Genehmigte Wirkstoffe, die reevaluiert werden sollen

Teil A: Chemische Stoffe

Die Liste erhält die folgende neue Fassung:

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummer	IUPAC-Bezeichnung	CAS-Nr.	Aufnahme in diesen Anhang	Wirkungsart/ Besondere Bedingungen
Isoproturon	3-(4-isopropylphenyl)-1,1-dimethylurea	34123-59-6	1. Juli 2017	Herbizid